



Verordnung über die Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Der Gemeinderat Wiedlisbach erlässt gestützt auf Artikel 56 ff des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wiedlisbach vom 10.12.2012 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat Wiedlisbach.</p>
Befristung	<p>Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht undd) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p>

- ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
 - b) eine Sperrung vorliegt.

- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
 - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische
Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung tritt auf 01. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11.03.2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat
Der Präsident

Martin Allemann

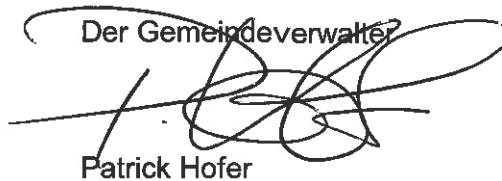
Der Sekretär

Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Verordnung vom 14.03.2013 bis 15.04.2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 11 vom 14.03.2013 bekannt.

Wiedlisbach, 14.03.2013

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer